

Besoldungsverordnung BVO
Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten
genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22.06.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite	Artikel
I Allgemeine Bestimmungen		
• Rechtsgrundlage	3	1
• Geltungsbereich	3	2
• Sprachform	3	3
II Entschädigung der Behörden und Kommissionen		
• Aufbau und Inhalt der Entschädigungen	3	4
• Entschädigungen	3	5
III Sitzungsgeld, Protokollentschädigung und Taggelder		
• Sitzungsgeld	3	6
• Taggeld	3	7
• Protokollentschädigung	4	8
IV. Sonstige Regelungen		
• Spesenersatz	4	9
• Teuerung	5	10
• Pensionskasse	5	11
VI. Schlussbestimmung		
• Inkrafttreten	5	12

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage bildet die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten vom 29. September 2009.
- Art. 2 Geltungsbereich
Diese Verordnung (BVO) regelt für die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten:
a) die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse
b) die Sitzungs- und Taggelder der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse
c) das Sitzungsgeld für die Lehrer (Sekundarschulpflegesitzungen)
- Art. 3 Sprachform
Die BVO-Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen feminine oder maskuline Formulierungen verwendet wurden.

II Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

- Art. 4 Aufbau und Inhalt der Entschädigung
- 1 Die amtlichen Verrichtungen der Mitglieder der Sekundarschulpflege, Kommissionen und Ausschüsse werden mit folgenden Leistungen entschädigt:
 - Pauschale Jahresentschädigungen gem. Art. 5
 - Sitzungs- und Taggelder gem. Art. 6 und Art. 7
 - 2 Mit der pauschalen Jahresentschädigung werden die Ansprechbarkeit für u.a. Lehrerschaft, Eltern, Schüler, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Schulbesuche, Gespräche mit dem zugeteilten Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb der Sitzungen und Besprechungen abgegolten.
 - 3 Die Erledigung der Korrespondenz gehört, soweit diese Arbeit nicht der Schulverwaltung übergeben werden kann, zu den ordentlichen Obliegenheiten der Mitglieder der Sekundarschulpflege, die nicht speziell entschädigt werden.
 - 4 Sitzungs- und Taggelder werden für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.
- Art. 5 Entschädigungen
- 1 Die Mitglieder der Sekundarschulpflege haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsident	<i>Fr. 22'000.--</i>
Mitglieder	<i>Fr. 12'500.--</i>

- 2 Die Sekundarschulpflege ist befugt, die in Art. 5 Abs. 1 verankerten pauschalen Entschädigungsansätze bei beispielsweise hoher Belastung durch das Amt oder wenn neue Aufgaben übernommen werden, von Fall zu Fall zu prüfen und dafür eine Einmalzulage gemäss PVO 26/VVO 44 Kt. Zürich zu beschliessen.
- 3 Die Entschädigung der Mitglieder aller in dieser BVO nicht aufgeführten Kommissionen und Ausschüsse werden durch die Sekundarschulpflege unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn, in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn oder als Fixum pro Leistung festgesetzt und ausgerichtet.

III Sitzungs- und Taggelder

Art. 6 Sitzungsgeld

- 1 Die Mitglieder der Sekundarschulpflege, Kommissionen und Ausschüsse beziehen pro Teilnahme an einer Sitzung, Besprechung, Begehung usw. ein Sitzungsgeld von *Fr. 45.--/Std.* und *pro ½ Std. Fr. 22.50* Damit werden die Vorbereitung inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.
- 2 Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderer überkommunaler Organisationen haben die Delegierten der Sekundarschulpflege, Kommissionen und Ausschüsse Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern ein solches nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet wird.
- 3 Die Lehrer werden für die Teilnahme an Sekundarschulpflegesitzungen gem. Art. 6 Abs. 1 entschädigt.
- 4 Abrechnung der Zeitdauer
 - Bei Sitzungen mit Protokollschrift gilt die im Protokoll festgehaltene, ansonsten die durch die Sitzungsleitung festgehaltene Zeitdauer.

Art. 7 Taggeld

- 1 Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Besprechungen und Sitzungen sowie an mit ihrer Funktion zusammenhängenden Tagungen, Kursen, Rapporten usw. werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen Ausschüssen usw. die nachfolgend aufgelisteten Beträge ausgerichtet:

für den ganzen Tag	<i>Fr. 360.--</i>
für den halben Tag	<i>Fr. 180.--</i>
- 2 Taggelder oder andere Vergütungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.

Art. 8 Protokollentschädigung
Protokollführung und Protokollerstellung werden mit Fr. 45.-- entschädigt.

IV. Sonstige Regelungen

Art. 9 Spesenersatz
1 Den Mitgliedern der Sekundarschulpflege, Kommissionen und Ausschüsse werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.
2 Alle weiteren Spesenentschädigungen sind im Spesenreglement geregelt.

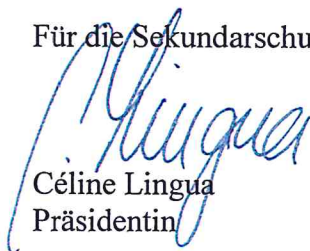
Art. 10 Teuerung
Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kant. Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden. Die erste Anpassung erfolgt per 1. Januar 2017.

Art. 11 Pensionskasse
Für die Mitglieder der Behörde kann eine Kaderversicherung abgeschlossen werden, welche auf der Jahresentschädigung beruht. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und der Schulgemeinde bezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Besoldungsverordnung vom 18.12.2001 und das ergänzende Reglement vom 06.08.2010 aufgehoben.

Für die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten


Céline Lingua
Präsidentin


Yolanda Wegmann
Leiterin Schulverwaltung

Mettmenstetten, 22. Juni 2015
4.01/yw